



Erklärung über die Unternehmereigenschaft gemäß UStG

Die Abrechnung der in das Netz der Stadtwerke Troisdorf Netz GmbH eingespeisten Strommengen soll im sogenannten Gutschriftverfahren durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH abgewickelt werden. Die Stadtwerke Troisdorf GmbH benötigt daher vom Anlagenbetreiber eine „Erklärung über die Unternehmereigenschaft gemäß UStG“, damit der Umsatzsteuerausweis entsprechend den Vorschriften nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) erfolgen kann.

Anlagenbetreiber

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Anlagenanschrift

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Mobil: _____

1. Wir/Ich bestätige(n), dass * (entsprechendes bitte ankreuzen)

1.1 die Stromlieferungen im Rahmen unseres/meines Unternehmens im Sinne des § 2 Umsatzsteuergesetztes (UStG) erfolgen und daher steuerpflichtige Lieferungen gemäß § 1 UStG vorliegen¹⁾

1.2 die Stromlieferungen als „Kleinunternehmer“ im Sinne des § 19 (1) UStG erfolgen und daher keine Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erteilt werden dürfen²⁾

Der Kleinunternehmer kann gemäß § 19 (2) UStG auf die Anwendung des § 19 (1) UStG verzichten und wieder zur Regelbesteuerung optieren. Der Wechsel ist dann für fünf Jahre bindend.

Unsere/meine Steuernummer zur Umsatzsteuer lautet: _____

zuständiges Finanzamt: _____

2. Sofern sich die umsatzsteuerlichen Verhältnisse ändern, werde(n) wir/ich die Stadtwerke Troisdorf GmbH unaufgefordert unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

3. Sofern beim Netzbetreiber der Vorsteuerabzug aus Umsatzsteuerbeträgen nachträglich versagt werden sollte, weil entgegen dieser Erklärung die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, steht dem Netzbetreiber ein entsprechender Erstattungsanspruch zu.

4. Die Änderung der Unternehmereigenschaft kann nur für die Zukunft durchgeführt werden. Eine unterjährige Änderung ist nicht möglich.

Änderung gewünscht zum: _____

Eine Änderung für die Vergangenheit verbunden mit Korrektur bereits abgerechneter Jahre, ist kostenpflichtig. Die Kosten ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt. Für Änderungen, die uns im Jahr 2023 mitgeteilt werden, werden die Korrekturabrechnungen nach Aufwand (62,- EUR/Stunde zzgl. MwSt) abgerechnet. Der durchschnittliche/voraussichtliche Aufwand pro Korrektur liegt bei ca. 2 Std.

Ort, Datum

Unterschrift aller Anlagenbetreiber

¹⁾ Die Gutschriften können daher mit Umsatzsteuerausweis und dem gültigen gesetzlichen Umsatzsteuersatz erteilt werden.
²⁾ Die Gutschriften dürfen daher nicht mit gesondertem Umsatzsteuerausweis/Umsatzsteuersatz erteilt werden.



Erklärung über die Unternehmereigenschaft gemäß UStG

Begriffserläuterungen zur Umsatzsteuererklärung

Steuerbare Umsätze (§ 1 Abs. 1 UStG)

Der Umsatzsteuer unterliegen Lieferung und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. Die Steuerbarkeit entfällt nicht, wenn der Umsatz aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Anordnung ausgeführt wird oder nach gesetzlicher Vorschrift als ausgeführt gilt.

Unternehmereigenschaft (§ 2 Abs. 1 UStG)

Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetz (UStG) ist, wer eine gewerbliche Tätigkeit selbständig ausübt. Gewerblich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Der Anlagenbetreiber gilt somit umsatzsteuerlich als Unternehmer.

Regelbesteuerung (§ 12 UStG)

Der Unternehmer unterliegt den allgemeinen Vorschriften des UStG insbesondere bezüglich des Ausweises und der Abführung der Umsatzsteuer (Regelsteuersatz 19 %) und der Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Kleinunternehmer (§ 19 Abs. 1 UStG)

Unternehmer mit einem Vorjahresabsatz von weniger als 22.000 Euro und einem laufenden Umsatz von voraussichtlich weniger als 50.000 Euro unterliegen grundsätzlich nicht der Besteuerung. Der Kleinunternehmer weist keine Umsatzsteuer aus und hat keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug.

Option zur Regelbesteuerung (§ 19 Abs. 2 UStG)

Der Kleinunternehmer kann freiwillig zur Regelbesteuerung (§ 12 UStG) optieren und sich so den allgemeinen Vorschriften des UStG unterwerfen. Er ist an diese Option 5 Jahre gebunden.

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (§ 24 UStG)

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gelten unabhängig von der Höhe der Jahresumsätze die Sonderregelungen des § 24 UStG (insbesondere in Bezug auf die anzuwendenden Steuersätze), sofern diese nicht zur Regelbesteuerung optieren.